Gemeinde Bönebüttel Der Bürgermeister

Neumünster, 25. November 2020

Stadtplanung und -entwicklung - Abt. Stadtplanung und Erschließung der Stadt Neumünster

AZ: 61-82-27-01_B35 / Frau Jakobi

> Drucksache Nr.: 0048/2018/DS

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	08.12.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: BM

Verhandlungsgegenstand: Verlängerung der Veränderungssperre

> für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35 "Windpark An der Hölle" für das Gebiet ca. 100 m westlich und südlich des Waldes Hölle, ca.100 m nördlich der Hochspannungsleitung Lübeck -Brachenfeld, ca. 1.000 m östlich Sickfurt, im Bereich des Höllnweges, des Börringbaumer Weges und der

Geilenbek

Die Gemeindevertretung beschließt Antrag:

> für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35 "Windpark An der Hölle" (Gebiet ca. 100 m westlich und südlich des Waldes Hölle, ca. 100 m nördlich der Hochspannungsleitung Lübeck-Brachenfeld, ca. 1.000 m östlich Sickfurt, im Bereich des Höllnweges, des Börringbaumer Weges und der Geilenbek)

die rechtskräftige Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Die Satzung ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

<u>Begründung:</u>

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 35 "Windpark An der Hölle" beschlossen. Die Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und des Betriebes eines Windparks, bestehend aus mehreren Windkraftanlagen (WKA), schaffen.

Zentrale Zielsetzung hierbei ist es, den geplanten Windpark verträglich in das Landschaftsgefüge einzubetten. Hierfür ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der die Errichtung und den Betreib der Anlagen steuert. Mit Hilfe von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen werden u. a. die Höhen der baulichen Anlagen festgelegt. Des Weiteren werden die Standorte zur Errichtung der WKA definiert, um hierdurch sensible Bereiche zu schützen.

Um sicherzustellen, dass die mit der gemeindlichen Planung verfolgten Ziele nicht in der Zwischenzeit durch eine ungeordnete Errichtung von WKA konterkariert werden, verlängert die Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB die bestehende Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet. Die erstmalige Verlängerung steht im Ermessen der Gemeinde und begründet sich aus dem Sicherungsbedürfnis der bauleitplanerischen Zielsetzung.

Die Veränderungssperre stützt sich auf § 17 Abs. 1 BauGB. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr nach dessen Rechtskraft verlängert, in jedem Falle aber mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 35 "Windpark An der Hölle" oder nach dessen Aufhebung durch die Gemeindevertretung. Die Satzung ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Jürgen Meck Bürgermeister

Anlagen:

- Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35 "Windpark An der Hölle"
- Übersichtskarte zur Veränderungssperre im Rahmen des Bebauungsplangebietes Nr. 35 "Windpark An der Hölle"

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertretung:	
Davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	
Bemerkung:	
Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung waren fo Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, die stimmung anwesend waren:	
Bönebüttel, den	
Jürgen Meck Bürgermeister	